

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1983	Nummer 68
--------------	---	-----------

ARCHIV  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

LEIHEXEMPLAR

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	7. 6. 1983	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Verwaltungsvorschriften zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (VV-AFWoG) . . . . .	1536

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	Seite
21. 6. 1983	Bek. – Fortbildungsprogramm der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (2. Halbjahr 1983) . . . . .	1541
12. 7. 1983	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe Änderung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe . . . . .	1545
12. 7. 1983	Änderungen zur Ordnung zur Ausübung der Befugnisse gem. § 368 m RVO i. V. mit §§ 3 und 15 a der Satzung der KZVWL (Disziplinarordnung) . . . . .	1546
12. 7. 1983	Verwaltungskostenbeitrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe . . . . .	1548

**I.**

238

**Verwaltungsvorschriften  
zum Abbau der Fehlsubventionierung  
im Wohnungswesen  
(VV-AFWoG)**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 7. 6. 1983 – IV C 1 – 6320 – 1132/83

Zum Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542) ergehen folgende Verwaltungsvorschriften. (Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen des Gesetzes. Bei den ausgelassenen Hauptnummern bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften. Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das AFWoG):

**1 Zu § 1: Ausgleichszahlungen der Wohnungsinhaber**

**1.1 Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet der Ausgleichszahlungen ist in § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO-AFWoG) vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 612/SGV. NW. 237) bestimmt.

**1.2 Wohnflächenberechnung**

Bei der Anwendung des AFWoG, insbesondere von § 1 Abs. 2 und 3, §§ 6 und 7, ist die Wohnfläche nach der II. BV zu ermitteln, deren Anwendung im AFWoG vorausgesetzt wird (vgl. § 1 Abs. 2 II. BV). Bei Wohnungen, die im Geltungsbereich des I. WoBauG gefördert worden sind, bleiben die nach der I. BVO ermittelten Wohnflächen maßgebend (§ 46 II. BV). Daher ist diejenige Wohnfläche zugrunde zu legen, die zuletzt bei Bewilligung oder Anerkennung der Schlussabrechnung oder bei späteren baulichen Maßnahmen wie Modernisierung, Wohnungserweiterung oder -teilung oder Ausbau von Zubehörräumen festgestellt worden ist; sie ist nur dann zu überprüfen und ggf. neu zu ermitteln, wenn sie sich danach durch weitere bauliche Maßnahmen verändert hat.

**2 Zu § 2: Ausnahmen von der Leistungspflicht**

**2.1 Nachträglicher Eintritt einer Ausnahme**

Für die Ausnahme von der Leistungspflicht nach § 2 sind die Verhältnisse am jeweiligen Stichtag gemäß § 3 Abs. 2, in der Regel am 1. April des dem Leistungszeitraum vorausgehenden Jahres, maßgebend. Wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme von der Leistungspflicht nach dem Stichtag eintreten (z. B. der Mieter wird Eigentümer seiner in eine Eigentumswohnung umgewandelten Wohnung), ist wie folgt zu verfahren:

**2.11 Sind die maßgebenden Umstände der zuständigen Stelle vor der Festsetzung der Ausgleichszahlung bekannt geworden, ist ein Leistungsbescheid nicht zu erlassen.**

**2.12 Sind die maßgebenden Umstände der zuständigen Stelle erst nach Erlass des Leistungsbescheides bekannt geworden, ist der Leistungsbescheid auf Antrag wieder aufzuheben, und zwar mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats (analog § 7 Abs. 2).**

**2.2 Aussonderung der Nicht-Leistungspflichtigen**

Bei der Aufforderung der Wohnungsinhaber sind – soweit rechtlich und verwaltungstechnisch möglich – diejenigen auszunehmen, die gemäß § 2 Abs. 1 von der Leistungspflicht ausgenommen sind, insbesondere die Eigentümer selbstgenutzter Eigenhei-

me, Eigensiedlungen und Eigentumswohnungen sowie die Wohngeldempfänger. Zur maschinellen Aussonderung der Wohngeldempfänger stellt das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik den zuständigen Stellen, die zugleich Bewilligungsbehörden für Wohngeld sind, auf Wunsch Magnettänder mit dem gespeicherten Bestand der Wohngeldempfänger jeweils nach dem Stand vom 1. April zur Verfügung.

3

**Zu § 3: Einkommen und Einkommensgrenze**

Zur Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze ist der RdErl. „Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 II. Wohnungsbaugetz“ v. 1. 3. 1980 (SMBI. NW. 238) anzuwenden, jedoch sind anstelle dessen Anlagen die bereits bekanntgegebenen Einkommenserklärungen zu verwenden.

4

**Zu § 4: Festsetzung von Ausgleichszahlungen**

**Einteilung in Jahrgangsgruppen**

Für die Einteilung in die Jahrgangsgruppen gemäß § 4 Abs. 1 ist die erstmalige Bewilligung der öffentlichen Mittel maßgebend. Bei Gebäuden mit Wohnungen, die nachträglich zu einer Wirtschaftseinheit zusammengefaßt worden sind, ist der Zeitpunkt der Bewilligung für die einzelnen Wohnungen zugrunde zu legen.

4.1

**Leistungsbescheid**

Das bereits bekanntgegebene Muster des Leistungsbescheides wird zur Anwendung empfohlen. Die Nummer des Leistungsbescheides, das Geschäftszeichen oder die anzugebende Buchungsstelle sind so zu gestalten, daß jeweils eine Ziffer oder ein Buchstabe die verschiedenen Gruppen der Ausgleichszahlungen kennzeichnet (vgl. dazu Nr. 10.1). Bereits aus dieser Angabe soll hervorgehen, an wen die Ausgleichszahlung abzuführen ist.

Es wird dringend empfohlen, den zahlungspflichtigen Wohnungsinhabern die Abbuchung der Ausgleichszahlungen im Lastschriftverfahren nahezulegen oder vorbereitete Überweisungsträger beizufügen. Die Nummer des Leistungsbescheides, das Geschäftszeichen oder die anzugebende Buchungsstelle sind so zu gestalten, daß damit gekennzeichnet wird, an wen die Ausgleichszahlung abzuführen ist (vgl. Nr. 10.1).

4.22

Wird die Wohnung von mehreren Personen bewohnt, kann die zuständige Stelle – aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung der Wohnungsinhaber (§ 1 Abs. 1 S. 2) – den Leistungsbescheid an einen von ihr ausgewählten Wohnungsinhaber richten. Von einem anderen Wohnungsinhaber kann die Ausgleichszahlung nur verlangt werden, wenn der Leistungsbescheid auch ihn ausdrücklich verpflichtet hat und entweder ihm selbst oder seinem Bevollmächtigten bekanntgegeben ist.

4.3

**Vorbehalt einer erneuten Überprüfung**

Eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 soll vorbehalten werden, wenn anzunehmen ist, daß sich das Einkommen nach dem Stichtag wesentlich erhöhen wird, z. B. weil eine frühere Tätigkeit nur vorübergehend – möglicherweise gerade im Hinblick auf die sonst zu erwartende Ausgleichszahlung – aufgegeben wurde oder weil kurzfristig mit dem Eintritt des Wohnungsinhabers oder eines Familienmitgliedes in das Berufsleben gerechnet werden kann. Voraussetzung des Vorbehalts ist ein konkreter Anlaß für die Annahme einer wesentlichen Einkommenserhöhung. Ein Vorbehalt soll daher nicht ausgesprochen werden, wenn das Gesamteinkommen nur knapp unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt und diese voraussichtlich infolge normaler Einkommensentwicklung über-

steigen wird. Der Vorbehalt kann im Leistungsbescheid oder in der Mitteilung über die Nichtabgabepflicht (Nr. 4.4) ausgesprochen werden.

Wird von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht und der Wohnungsinhaber zu einer erneuten Erklärung aufgefordert, ist als Stichtag für die Familien- und Einkommensverhältnisse der Zeitpunkt der Aufforderung maßgebend (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2).

Ergibt sich bei der Prüfung der Erklärungen des Wohnungsinhabers ein Anlaß für die Annahme, daß eine wesentliche Einkommenserhöhung nach dem Stichtag des 1. April (§ 3 Abs. 2 S. 1) bereits eingetreten ist, soll der Wohnungsinhaber zur Ergänzung seiner Erklärung aufgefordert werden; die Verhältnisse im Zeitpunkt dieser Aufforderung sind der Entscheidung über die Leistungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen (vorgezogener Vorbehalt).

- 4.32 Kann der Wohnungsinhaber bestimmte Voraussetzungen für die Bemessung der Ausgleichszahlungen oder die Befreiung von der Leistungspflicht nicht in der gesetzten angemessenen Frist nachweisen (z. B. weil der Einkommensteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr noch nicht vorliegt), soll der Leistungsbescheid oder die Mitteilung über die Nichtabgabepflicht (Nr. 4.4) aufgrund der Erklärung, jedoch unter Widerrufsvorbehalt erstellt werden (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Wird der bisher ausstehende Nachweis später vorgelegt, ist die Ausgleichszahlung aufgrund des Widerrufsvorbehals entsprechend zu berichtigten, und zwar mit Wirkung vom Beginn des Leistungszeitraumes im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2. Hierbei handelt es sich nicht um den Vorbehalt einer Überprüfung nach § 4 Abs. 4 S. 3.

#### 4.4 Mitteilung über die Nichtabgabepflicht

Es wird dringend empfohlen, denjenigen Wohnungsinhabern, die auf Aufforderung hin eine Erklärung abgegeben haben, jedoch nicht abgabepflichtig sind, dieses Ergebnis der Prüfung mitzuzeigen („Null-Bescheid“). Diese Mitteilung ist trotz der damit verbundenen Verwaltungsarbeit und Kosten angemessen, um die Wohnungsinhaber aus der Ungewißheit zu befreien, ob sie zur Zahlung herangezogen werden. Im übrigen ist sie notwendig, wenn eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 AFWoG vorbehalten wird, und auch Voraussetzung dafür, Ausgleichszahlungen rückwirkend festzusetzen, wenn der Null-Bescheid durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

#### 5 Zu § 5: Aufforderung der Wohnungsinhaber

Für die Aufforderung wird das bereits bekanntgegebene Muster empfohlen. In der Regel ist für die Erklärung eine Frist von einem Monat einzuräumen (§ 5 Abs. 1 S. 2).

#### 6 Zu § 6: Beschränkung der Ausgleichszahlung

##### 6.1 Höchstbeträge

Bei der Beschränkung der Ausgleichszahlung gemäß § 6 sind ausschließlich die Höchstbeträge in § 2 DVO-AFWoG vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 612) zugrunde zu legen. Vorhandene Mietspiegel können nicht verwendet werden. Die Verweisung in § 6 Abs. 2 S. 1 bezieht sich nur auf Mietspiegel im Sinne des – seinerzeit als Entwurf vorliegenden – Mietspiegelgesetzes (Bundestags-Drucksache 9/745), das jedoch nicht zustande gekommen ist. Die Höchstbeträge in § 2 Abs. 1 Spalte 1 DVO-AFWoG sind auch auf diejenigen Wohnungen anzuwenden, die weder mit Bad/Dusche noch mit Sammelheizung ausgestattet sind. Die in § 6 Abs. 3 erwähnten Pauschbeträge sind in der AFWoG-Pauschbetragsverordnung vom 30. Juli 1982 (BGBl. I S. 1123) bestimmt.

##### 6.2 Maßgebender Zeitpunkt

Für die Beschränkung der Ausgleichszahlungen nach § 6 sind das Entgelt für die Wohnung und der Höchstbetrag zu Beginn des regelmäßigen Leistungszeitraumes im Sinne von § 4 Abs. 1 maßgebend; die Beschränkung wirkt zurück auf den Beginn des Leistungszeitraumes. Spätere Erhöhungen des Entgelts können mit einem Herabsetzungsantrag nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 geltend gemacht werden (vgl. Nr. 7.1).

##### 6.3 Vorgezogener Beschränkungs-Antrag

Die Ausgleichszahlung kann auf Antrag bereits bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung beschränkt werden (vorgezogener Beschränkungs-Antrag).

- wenn die Ausgleichszahlung erst nach Beginn des regelmäßigen Leistungszeitraumes festgesetzt wird,
- wenn die Ausgleichszahlung zwar vor Beginn des regelmäßigen Leistungszeitraumes festgesetzt wird, jedoch das Entgelt zu Beginn des Leistungszeitraumes schon feststeht.

#### 7 Zu § 7: Herabsetzung der Ausgleichszahlung

##### 7.1 Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag auf Herabsetzung der Ausgleichszahlung ist zulässig, wenn sich

- die Einkommens- und Familienverhältnisse seit dem hierfür maßgebenden Stichtag des § 3 Abs. 2,
- das Entgelt für die Wohnung seit dem Beginn des regelmäßigen Leistungszeitraumes (vgl. Nr. 6.2)

bis zur Antragstellung in der in § 7 Abs. 2 S. 1 bestimmten Weise verändert haben. Wenn der Herabsetzungsantrag aus einem der in § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1–4 geregelten Gründe zulässig ist, ist die Festsetzung der Ausgleichszahlung auf Antrag insgesamt zu überprüfen; die Ausgleichszahlung ist auch dann herabzusetzen, wenn sich eine Ermäßigung zwar nicht aus dem für die Zulässigkeit maßgeblichen Grund, sondern einem anderen Grund ergibt.

Die Ausgleichszahlung kann auf Antrag bereits bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung herabgesetzt werden (vorgezogener Herabsetzungs-Antrag).

##### 7.2 Herabsetzung wegen Einkommensveränderung durch Arbeitslosigkeit

Wird eine Herabsetzung wegen einer Verringerung des Einkommens infolge Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 beantragt, kann in der Regel das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung zugrunde gelegt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 AFWoG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG). Jedoch ist eine erneute Überprüfung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 für einen nach den Umständen angemessenen Zeitpunkt vorzubehalten.

##### 7.3 Herabsetzung wegen Erhöhung des Entgelts

Die Herabsetzung wegen Erhöhung des Entgelts gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ist auch nach Ablauf von sechs Monaten nach Zugang des Leistungsbescheides (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2), jedoch nur bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Leistungszeitraumes (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2) zulässig. Bei einer Herabsetzung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 8 ist das Entgelt im Zeitpunkt des Antrags auf Herabsetzung maßgebend.

#### 8 Zu § 8: Sonderregelungen für Bergarbeiterwohnungen

##### 8.1 Anwendungsbereich

Bergarbeiterwohnungen sind Wohnungen, die für Wohnungssuchende im Kohlenbergbau geschaffen und gefördert worden sind.

- mit Darlehen aus den Mitteln des Treuhandvermögens des Bundes oder
- mit öffentlichen Mitteln des Landes ausdrücklich für Bergarbeiter (vgl. §§ 2a Abs. 1 und 22 Abs. 2 BergArbWoBauG in Verbindung mit der Verordnung über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes vom 7. 2. 1952 – GS. NW. S. 472 –, aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes vom 22. September 1982, GV. NW. S. 611/SGV. NW. 237).

§ 8 ist entsprechend anzuwenden auf Wohnungen, die vor dem 15. Februar 1952 mit Landesmitteln für Bergarbeiter gefördert worden sind.

§ 8 gilt nicht für Wohnungen, die mit Darlehen aus Mitteln des Treuhandvermögens gemäß § 9a BergArbWoBauG gefördert worden sind, um durch deren Bezug Bergarbeiterwohnungen für Bergarbeiter frei zu machen.

## 8.2 Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau

Inhaber von Bergarbeiterwohnungen sind von der Ausgleichszahlung befreit, wenn

- der Haushaltsvorstand wohnungsberechtigt im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchstaben a, b oder c BergArbWoBauG ist oder
- zum Haushalt ein Familienmitglied gehört, das wohnungsberechtigter Arbeitnehmer im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchstabe a BergArbWoBauG ist (vgl. § 5 Abs. 1 BergArbWoBauG).

Maßgebend hierfür ist der in § 3 Abs. 2 bestimmte Zeitpunkt, in der Regel der 1. April des dem Leistungszeitraum vorhergehenden Jahres.

## 9 Zu § 9: Erhebung der Ausgleichszahlung bei steuerbegünstigten oder freifinanzierten, mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen

### 9.1 Anwendung

Nach Maßgabe des § 9 sind diese Verwaltungsvorschriften bei steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungen entsprechend anzuwenden, die mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 II. WoBauG für Angehörige des öffentlichen Dienstes gefördert worden sind, wenn die Darlehen oder Zuschüsse unmittelbar oder mittelbar aus dem Haushalt des Landes, der Gemeinden oder Gemeindeverbände (GV) gewährt worden sind. Die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen sicher, daß solche Darlehns- und Zuschußgeber das AF-WoG ausführen, die Mittel aus dem Haushalt der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes zur Gewährung mittelbarer Wohnungsfürsorgemittel erhalten haben. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau stellt den Vollzug des Gesetzes bei solchen Wohnungen sicher, die mit Wohnungsfürsorgemitteln unmittelbar oder mittelbar aus dem Haushalt des Bundes gefördert worden sind.

### 9.2 Begriff der Wohnungsfürsorgemittel

Als Wohnungsfürsorgemittel im Sinne von §§ 87 a und 111 II. WoBauG sind Mittel aus öffentlichen Haushalten anzusehen, die mittelbar oder unmittelbar mit der Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt worden sind, Wohnraum durch Neubau, Wiederaufbau und Wiederherstellung, Ausbau und Erweiterung oder Erwerb zugunsten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder diesen durch bundes-, landes- oder kommunalrechtliche Regelung gleichgestellten Personengruppen zu schaffen. Für die Zweckbestimmung der Wohnungsfürsorgemittel ist grundsätzlich die Ausweisung im Haushaltspunkt maßgebend. Sofern die Zweckbestimmung im Haushaltspunkt nicht oder nicht eindeutig angegeben ist, ist auf die der Bewilligung zugrunde liegenden Förderungsbestimmungen oder allgemeinen Richtlinien abzustellen. Wenn auch diese

die Zweckbestimmung nicht hinreichend erkennen lassen, ist auf die im Bewilligungsbescheid oder im Vertrag zum Ausdruck gekommene Zweckbestimmung abzustellen. Der Begriff „Wohnungsfürsorgemittel“ setzt nicht voraus, daß die Mittel für den Bau einer steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnung und/oder unter Vereinbarung eines Wohnungsbesetzungsrechts gewährt worden sind. Zu den Wohnungsfürsorgemitteln zählen daher auch sogenannte „Arbeitgeberdarlehen“ oder „persönliche Darlehen“, sofern sie mit der vorgenannten Zweckbestimmung gewährt wurden.

Als **mittelbar** zu Verfügung gestellte Wohnungsfürsorgemittel sind solche Mittel anzusehen, die mit der vorgenannten Zweckbestimmung durch institutionelle Zuwendungsempfänger, Sondervermögen, Kreditanstalten und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keinen öffentlichen Haushalt haben, eingesetzt worden sind, z. B. gemäß dem Wirtschaftsplan des Darlehensgläubigers. Entscheidend ist, daß dem Darlehensgläubiger Mittel (Zuschüsse) aus einem öffentlichen Haushalt des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Verfügung gestellt worden sind, und zwar auch allgemein für Zwecke des Darlehensgläubigers, nicht notwendig bestimmt zur Wohnungsbauförderung.

## 10 Zu § 10: Abführung und Verwendung der Ausgleichszahlungen

### 10.1 Abführung der Ausgleichszahlungen

10.11 Die von den zuständigen Stellen (§ 11 Satz 1) festgesetzten Ausgleichszahlungen bei öffentlich geförderten Wohnungen sind als durchlaufende Gelder nicht im kommunalen Haushalt zu veranschlagen (§ 13 Gemeindehaushaltsverordnung) und wie folgt abzuführen:

10.111 bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nicht mit Bundestreuhandmitteln und nicht überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert sind:

an das Land (§ 10 Abs. 1 Satz 1) gemäß Nr. 1-3.2 AF-WoG-Kassenvorschriften vom 8. 12. 1982 (MBI. NW. S. 1915/SMBI. NW. 632),

10.112 bei Bergarbeiterwohnungen, die mit Treuhandmitteln des Bundes gefördert sind:

an die Westdeutsche Landesbank, Girozentrale – Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau – in Münster (§ 10 Abs. 2), und zwar durch Überweisung bis zum 10. jeden Monats auf das Konto 188821 bei der Westdeutschen Landesbank Münster (BLZ 400 500 00) mit dem Vermerk „Ausgleichszahlungen AF-WoG Konto 6 954 050 057“;

10.113 bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zusätzlich mit Wohnungsfürsorgemitteln (Nr. 9.2) gefördert sind (sog. gemischt geförderte Sozialwohnungen), wenn von den für die Wohnung gewährten Baudarlehen dem Betrage nach das Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln überwiegt:

an den jeweiligen Darlehens- oder Zuschußgeber (§ 10 Abs. 4); die Aufstellung der Darlehens- und Zuschußgeber und deren Konten enthält die Anlage 1.

10.12 Die von den Wohnungsfürsorgebehörden (§ 11 Satz 2) festgesetzten Ausgleichszahlungen bei steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungen stehen dem jeweiligen Darlehens- oder Zuschußgeber der Wohnungsfürsorgemittel zu (§ 10 Abs. 3), der die diesbezüglichen Hinweise zur Abführung gibt.

Bei den mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes geförderten Wohnungen ist nach Nr. 5 AF-WoG-Kassenvorschriften zu verfahren.

### 10.2 Verwaltungskostenbeiträge

10.21 Die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen erhalten Verwaltungskostenbeiträge nach Maßga-

be der jeweiligen Regelung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG).

10.22 Die Gemeinden und Kreise legen der Wohnungsbauförderungsanstalt jeweils zum 1. März die Abrechnung der Verwaltungskostenbeiträge zusammen mit der Statistik für das vorangegangene Jahr gem. Nr. 10.4 nach einem Vordruck vor, den die Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgibt. Die Zahlung richtet sich nach Nr. 4 AFWoG-Kassenvorschriften.

10.23 Der Verwaltungskostenbeitrag nach § 27a des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 (GFG 1983) vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31) für die Wohnungen der 1. Jahrgangsgruppe wird wie folgt bemessen:

Der Grundbetrag von 20,- DM richtet sich nach der Zahl der Miet- und Genossenschaftswohnungen; vermietete Wohnungen in Eigenheimen und vermietete Eigentumswohnungen bleiben außer Betracht.

Der Zusatzbetrag von 30,- DM richtet sich nach der Zahl der Leistungsbescheide, auch wenn diese an Inhaber von Wohnungen in Eigenheimen oder von Eigentumswohnungen gerichtet sind. Der Zusatzbetrag ist für einen Leistungsbescheid auch anzusetzen, wenn dieser aufgrund eines Antrages auf Beschränkung oder Herabsetzung nach § 6 und 7 oder aufgrund eines Rechtsmittels aufgehoben wird. Er darf jedoch für eine Wohnung nur einmal je Leistungszeitraum (§ 4 Abs. 1) angerechnet werden.

#### 10.3 Förderung von Sozialwohnungen

Die Verwendung des Aufkommens richtet sich nach den Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (WFB-AFWoG) (Anlage 2).

#### 10.4 Statistik:

10.41 Zur Erfolgskontrolle, ferner auch zur Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages haben die zuständigen Stellen in einer Statistik festzuhalten:

1. Zahl der Miet- und Genossenschaftswohnungen der einzelnen Jahrgangsgruppen gemäß § 4 Abs. 1,
2. Zahl der Wohnungen der einzelnen Jahrgangsgruppen, deren Inhaber zur Ausgleichszahlung herangezogen sind, und zwar unterschieden nach den Beträgen von 0,50, 1,25 und 2,00 DM/qm, darunter diejenigen gesondert ohne Einkommensnachweis nach § 5 Abs. 2,
3. Zahl der Fälle – unterschieden nach Jahrgangsgruppen – der
- 3.1 Beschränkung der Ausgleichszahlungen wegen der Miethöhe nach § 6,
- 3.2 Wegfall der Leistungspflicht wegen Beendigung der Eigenschaft „öffentliche gefördert“ nach § 7 Abs. 1 Nr. 1,
- 3.3 Wegfall der Leistungspflicht wegen Aufgabe der Wohnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2,
- 3.4 Herabsetzung der Ausgleichszahlung wegen veränderter Verhältnisse nach § 7 Abs. 2,
4. Jahresbetrag der festgesetzten Ausgleichszahlungen, unterschieden nach Jahrgangsgruppen,
5. Summe der eingezogenen Ausgleichszahlungen eines Jahres, unterschieden nach den in Nr. 10.1 aufgeführten Empfängern der Ausgleichszahlungen.

Die Kreise erfassen als zuständige Stellen diese Daten gesondert für jede kreisangehörige Gemeinde.

10.42 Die Regierungspräsidenten und Oberfinanzdirektionen erfassen die Daten entsprechend für die steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert sind.

#### 11 Zu § 11: Zuständige Stelle

##### 11.1 Öffentlich geförderte Wohnungen

Die Aufgaben der zuständigen Stellen obliegen den kreisfreien Städten, den Großen und Mittleren kreisangehörigen Städten sowie für die übrigen Gemeinden den Kreisen (§ 2 Nr. 7 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22. 10. 1979 – GV. NW. S. 649 –, geändert durch Verordnung vom 22. September 1982, GV. NW. S. 613/SGV. NW. 237).

##### 11.2 Steuerbegünstigte Wohnungsfürsorge-Wohnungen

Für die steuerbegünstigten oder freifinanzierten, mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen (vgl. Nr. 9) obliegen die Aufgaben derjenigen Stelle, die das Besetzungsrecht ausübt (Wohnungsfürsorgebehörde) oder die vom Darlehens- oder Zuschußgeber bestimmt ist (§ 11 Satz 2).

#### Anlage 1

##### Abführung an Darlehens- oder Zuschußgeber der Wohnungsfürsorgemittel

Bei gemischt geförderten Sozialwohnungen, die überwiegend mit Baudarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln gefördert sind (Nr. 10.113 VV-AFWoG), sind die Ausgleichszahlungen an folgende Darlehens- und Zuschußgeber abzuführen:

###### 1. Land:

Bei den überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes geförderten Wohnungen werden die Ausgleichszahlungen zusammen mit den in Nr. 10.11 VV-AFWoG aufgeführten Ausgleichszahlungen nach Nrn. 1-3.2 AFWoG-Kassenvorschriften abgeführt; daher ist es entbehrlich, für die einzelnen Wohnungen festzustellen, ob der Betrag der Wohnungsfürsorgemittel denjenigen der öffentlichen Mittel übersteigt.

###### 2. Gemeinde:

Bei den Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der Gemeinde (GV), die die Ausgleichszahlungen als zuständige Stelle festgesetzt hat, gefördert sind, fließen die Ausgleichszahlungen der Gemeinde (GV) zu; sie sind abweichend von Nr. 10.11 VV-AFWoG im kommunalen Haushalt zu veranschlagen.

###### 3. Bund:

Bei den überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) geförderten Wohnungen sind die Ausgleichszahlungen bis zum 10. jeden Monats abzuführen:

T.

###### 3.1 in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster:

an die Bundeskasse Münster auf das Konto 400 010 42 bei der Landeszentralbank Münster (BLZ 400 000 00) mit dem Vermerk „Fehlbelegerabgabe, Kapitel 2503, Titel 1101“,

###### 3.2 in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln:

an die Bundeskasse Bonn, Sonderkonto „Fehlbelegerabgabe“, Konto-Nr. 380 01 077 bei der Landeszentralbank Bonn (BLZ 380 000 00), mit dem Vermerk „Kapitel 2503, Titel 1101“.

###### 4. Bundespost:

Bei den überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der Bundespost geförderten Wohnungen sind die Ausgleichszahlungen bis zum 10. jeden Monats unter Angabe des Verwendungszwecks „Fehlbelegerabgabe“ zu überweisen an:

T.

###### 4.1 die Oberpostkasse Dortmund, Postscheckamt Dortmund, Konto-Nr. 8-469,

- 4.2 die Oberpostkasse Düsseldorf,  
Postscheckamt Essen, Konto-Nr. 5-437,
- 4.3 die Oberpostkasse Köln,  
Postscheckamt Köln, Konto-Nr. 6-501,
- 4.4 die Oberpostkasse Münster,  
Postscheckamt Münster, Konto-Nr. 9-460,
- und zwar jeweils in den Bereichen der einzelnen Oberpostdirektionen.
- 5. Bundesbahn:**
- Bei den überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der Bundesbahn geförderten Wohnungen sind die Ausgleichszahlungen bis zum 10. eines jeden Monats unter Angabe des Verwendungszwecks „Fehlbelegerabgabe für Konto 81768“ zu überweisen an:
- 5.1 die Hauptkasse der Bundesbahndirektion Essen, Postscheckamt Essen, Konto-Nr. 17-435, BLZ 360 100 43,
- 5.2 die Hauptkasse der Bundesbahndirektion Köln, Konto-Nr. 300 01 bei der Deutschen Verkehrskreditbank (DVKB), Zweigniederlassung Köln, BLZ 370 103 00, und zwar jeweils in den Bereichen der Bundesbahndirektionen Essen und Köln.
- 6. Sonstige Darlehens- oder Zuschußgeber:**
- Die übrigen Wohnungsfürsorgebehörden, die den zuständigen Stellen eine Liste der gemischt geförderten Wohnungen zur Abstimmung übermitteln, kennzeichnen hierbei diejenigen Wohnungen mit der überwiegenden Förderung durch Wohnungsfürsorgemittel und geben hierbei den empfangsberechtigten Darlehens- oder Zuschußgeber an, an den die Ausgleichszahlungen bis zum 10. jeden Monats abzuführen sind.

3.3 Wenn die Wohnung mit vollen Förderungssätzen unter Vereinbarung eines Besetzungsrechts gemäß Nr. 12 Abs. 2 WFB 1979 gefördert werden, soll das Besetzungsrecht zugunsten von Wohnungs suchenden ausgeübt werden, die zu den in § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bezeichneten Personenkreisen gehören. Wenn die Wohnung mit verminderten Fördersätzen ohne Vereinbarung eines Besetzungsrechts gemäß Nr. 12 Abs. 3 WFB 1979 gefördert werden, sind sie im Bewilligungsbescheid auf die Dauer von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit Wohnungs suchenden vorzubehalten, die zu einem oder mehreren der in § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bezeichneten Personenkreise gehören; der Vorbehalt ist in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf gemäß der Verordnung vom 24. Juni 1980 (SGV. NW. 237) wünschenswert, jedoch rechtlich nicht zwingend geboten.

#### 4 Einsatz der Mittel

- 4.1 Aus dem Aufkommen an Ausgleichszahlungen sind öffentliche Mittel nur in der Form von Baudarlehen oder Aufwendungszuschüssen zu gewähren.
- 4.2 Die Mittel dürfen mit den Förderungssätzen bewilligt werden, die im Zeitpunkt der Bewilligung nach den WFB 1979 in jeweiliger Fassung vorgesehen sind. Eine Unterschreitung der Förderungssätze ist zulässig, insbesondere wenn neben den Mitteln eigene Wohnungsbauförderungsmittel der Gemeinde eingesetzt werden sollen.
- 4.3 Die Mittel sind bei Baudarlehen mit dem Nennbetrag, bei Aufwendungszuschüssen mit dem während der gesamten Laufzeit auszuzahlenden Betrag zu bewilligen.
- 4.4 Die Mittel dürfen nur für solche Wohnungen bewilligt werden, die nicht auch mit Mitteln aus anderen laufenden Wohnungsbauförderungsprogrammen des Landes gefördert werden. Enthält ein Bauvorhaben außerdem auch Wohnungen, die mit Mitteln der laufenden Wohnungsbauförderungsprogramme gefördert werden, sind die unterschiedlichen Positionsnummern zu beachten.

#### Anlage 2

### Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (WFB-AFWoG)

#### 1 Verwendung des Aufkommens

Das nach Abzug der Verwaltungskostenbeiträge verbleibende Aufkommen aus Ausgleichszahlungen ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 zur Förderung von Sozialwohnungen zu verwenden. Die Bewilligungsbehörden, deren Gebiet ganz oder teilweise im Erhebungsgebiet der Fehlbelegerabgabe nach § 1 DVO-AFWoG liegt, werden ermächtigt, öffentliche Mittel nach Maßgabe dieser Bestimmungen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu bewilligen.

#### 2 Anzuwendende Bestimmungen

Bei dem Einsatz der Mittel sind die für die Förderung des sozialen Wohnungsbau geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979, in jeweiliger Fassung anzuwenden, soweit nicht im folgenden ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

#### 3 Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen

- 3.1 Mit den Mitteln dürfen nur Miet- und Genossenschaftswohnungen – einschließlich Altenwohnungen – in der Form des Neubaues oder des Ausbaus und der Erweiterung im Sinne von § 17 II. WoBauG gefördert werden.
- 3.2 Gefördert werden nur Wohnungen, die im Erhebungsgebiet der Fehlbelegerabgabe gemäß § 1 DVO-AFWoG liegen. Die Kreise als Bewilligungsbehörden sollen Wohnungen entsprechend dem Aufkommen in den einzelnen Gemeinden des Kreisgebiets fördern.

#### 5 Verfahren

- 5.1 Das an das Land – nach Abzug der Verwaltungskostenbeiträge – abgeführte Aufkommen aus Ausgleichszahlungen wird der Wohnungsbauförderungsanstalt als Teil des Landeswohnungsbauvermögens überwiesen, und zwar gesondert für jede Bewilligungsbehörde, unterteilt nach Gemeinden, aus deren Gebieten Ausgleichszahlungen abgeführt werden sind.
- 5.2 Die Wohnungsbauförderungsanstalt teilt den Bewilligungsrahmen zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres den jeweils zur Verfügung stehenden Bewilligungsrahmen mit. Er besteht aus dem anteiligen Aufkommen an Ausgleichszahlungen, das für das Gebiet der Bewilligungsbehörde der Wohnungsbauförderungsanstalt überwiesen ist, abzüglich bereits bewilligter Beträge. Im Jahre 1983 wird der Bewilligungsrahmen erstmalig zum 1. Oktober mitgeteilt.
- 5.3 Die Bewilligungsbehörden dürfen Bewilligungsbescheide erst und nur insoweit erteilen, als ihnen ein Bewilligungsrahmen mitgeteilt und dieser noch nicht ausgeschöpft ist.
- 5.4 Die mit dem Bewilligungsrahmen bereitgestellten Mittel verfallen nicht mit Ende des Haushaltsjahres. Sie können daher über das Jahresende – ggf. über mehrere Jahre – angesammelt werden, bis sie zur Förderung der vorgesehenen Wohnungen ausreichen.
- 5.5 Werden Bewilligungsbescheide aufgehoben oder geändert, stehen die freigewordenen Mittel für eine erneute Bewilligung zur Verfügung. Planmäßige Rückflüsse, außerplanmäßige Tilgungen und Beträge aus bewilligten Aufwendungszuschüssen, die wegen Überschreitung der Einkommensgrenze des Wohnungsnutzers nicht ausgezahlt werden, stehen nicht zur erneuten Bewilligung zur Verfügung.

**II.****Minister für Landes- und Stadtentwicklung**

**Fortbildungsprogramm  
der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**  
(2. Halbjahr 1983)

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
v. 21. 6. 1983 – I A 4. 3.5 –

Die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen führt im 2. Halbjahr 1983 die nachstehend genannten Veranstaltungen durch:

**Programm 2. Halbjahr 1983**

Termin	Ort	Veranstaltung und Referenten	Gebühr
7. – 10. 9. 1983	Ostfriesland	<b>EXKURSION</b> „Denkmale in Ostfriesland“ Sögel-Bunderhee-Leer-Norden-Aurich etc. Fachl. Leitung: Dipl.-Ing. Ernst-Otto Glasmeier, Architekt BDA, Gelsenkirchen, Mitglied des Vorstandes der AKNW Anmeldungen bis 22. 8. 1983 erbeten.	Teilnehmerbeitrag: DM 80,- Reisekosten: DM 395,- EZ DM 140,-
13. 9. 1983	Düsseldorf	<b>SEMINAR 6</b> „Baukostenplanung in der prakt. Anwendung, Stufe II“ Voraussetzung: Frühere Teilnahme am Seminar Baukostenpla- nung/Baukostensteuerung Dozenten: Dipl.-Ing. Petra Jendges, Architektin VFA, Heins- berg Dipl.-Ing. Walter Jendges, Architekt VFA, Heins- berg Leitung: Dipl.-Ing. Walter Jendges, Architekt VFA, Heins- berg	Teilnehmerbeitrag: DM 150,- für Mitglie- der der AK NW DM 325,- für Gäste
16. 9. 1983	Düsseldorf	<b>SEMINAR 13</b> „Gründung und Betrieb eines Architekturbüros – Heute ein unkalkulierbares Risiko?“ Leitung: Jürgen Zwanzig, Fachanwalt für Steuerrecht, Düsseldorf	Teilnehmerbeitrag: DM 150,- für Mitglie- der der AK NW DM 325,- für Gäste
22.–23. 9. 1983	Düsseldorf	<b>SEMINARREIHE A</b> „Der Sachverständige und Gutachter, Stufe III“ Dozenten: Werner Pott, Richter am OLG Hamm i. R. Dipl.-Ing. Werner Knüttel, VBI Essen Leitung: Dipl.-Ing. Werner Knüttel, öbv Sachverständiger und Rechtsbeistand, Essen	Für die gesamte Semi- narreihe: DM 850,- für Mitglie- der der AK NW DM 1 000,- für Gäste
29.–30. 9. 1983	Düsseldorf	<b>SEMINARREIHE B (Wiederholung)</b> „Die Wertermittlung von Grundstücken, Stufe I“ Dozenten: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln Prof. Dr. Hartmut Dietrich, Dortmund Otto Friesike, Rechtsanwalt, Bonn Dipl.-Ing. Heinz Peters, Architekt BDB, Viersen Heinz Richter, Regierungsdirektor, OFD, Köln Dr. Sandmann, lfd. Verm.-Direktor der Stadt Bonn Dipl.-Ing. Martin Tiemann, Liegenschaftsdirektor, Essen Frau Ass. Irmgard Ecken, IHK Düsseldorf Leitung: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln	Für die gesamte Semi- narreihe B: DM 650,- für Mitglie- der der AK NW DM 900,- für Gäste

Termin	Ort	Veranstaltung und Referenten	Gebühr
4. 10. 1983	Düsseldorf	SEMINAR 10 „Steuerrecht für Architekten“  Leitung: Dipl.-Kfm. Siegfried Slawik, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Erftstadt, Liblar	DM 150,- für Mitglieder der AK NW DM 325,- für Gäste
6. 10. 1983	Düsseldorf	SEMINAR 14 „Grundzüge der Architektenhaftung“  Dozenten: Dr. Walter Pastor, Richter am OLG Köln Dr. Ulrich Werner, Rechtsanwalt in Köln  Leitung: Dr. Ulrich Werner, Rechtsanwalt, Köln	DM 150,- für Mitglieder der AK NW DM 325,- für Gäste
7. 10. 1983	Düsseldorf	SEMINAR 18 „Zukunftsentwicklung im Fensterbau“  Leitung: Prof. Erich Seifert, Institut für Fenstertechnik, Rosenheim	DM 150,- für Mitglieder der AK NW DM 325,- für Gäste
7.-12. 10. 1983	England	EXKURSION „Das englische Haus“ Sir Edwin Lutyens 1869-1944 London-Windsor-Bath-Torquay  Fachl. Leitung: Dr. Gavin Stamp, London Prof. Hans Haenlein, London  Anmeldungen bis 5. 9. 1983 erbeten!	Teilnehmerbeitrag: DM 80,- Reisekosten: DM 1270,- EZ: DM 270,-
18. 10. 1983 Beginn: 18.30 Uhr	Düsseldorf Aula der Staatl. Kunstakademie, Eiskellerstraße 1	VORTRAG „Die Wurzeln der modernen Architektur“ „HANS POELZIG“ Prof. Dr.-Ing. Helmut Henrich, Düsseldorf	kostenlos
20. 10. 1983	Paderborn	SEMINAR 3 „Kostengünstiges Bauen“  Dozenten: Dipl.-Ing. Wolfgang Stabenow, Architekt BDA, Hamburg Prof. F. K. Meurer, Architekt BDA, Aachen Dipl.-Ing. Heinz Schmitz, Architekt BDB, Aachen  Leitung: Dipl.-Ing. Heinz Schmitz, Architekt BDB, Aachen	DM 150,- für Mitglieder der AK NW DM 325,- für Gäste
27.-28. 10. 1983	Düsseldorf	SEMINARREIHE B „Die Wertermittlung von Grundstücken, Stufe III“  Dozenten: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln Prof. Dr. Hartmut Dietrich, Dortmund Otto Friesike, Rechtspfleger Bonn Dipl.-Ing. Heinz Peters, Architekt BDB, Viersen Heinz Richter, Regierungsdirektor, OFD, Köln Dr. Sandmann, ltd. Verm.-Direktor der Stadt Bonn Dipl.-Ing. Martin Tiemann, Liegenschaftsdirektor, Essen Ass. Irmgard Ecken, IHK Düsseldorf  Leitung: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln	Für die gesamte Seminarreihe B DM 650,- für Mitglieder der AK NW DM 900,- für Gäste

Termin	Ort	Veranstaltung und Referenten	Gebühr
28. 10. 1983 Eröffnung: 28. 10. 1983 15.00 Uhr	Düsseldorf Aula der Staatl. Kunstakademie Düsseldorf Eiskellerstraße 1	TAGUNG „Architektur-Tendenzen“ 4 Architekten im Gespräch - Gemeinsamkeiten und Kontraste Eröffnung: Dipl.-Ing. Hermannjosef Beu, Architekt BDB, Leverkusen Präsident der AK NW Referenten: Prof. Günter Behnisch, Stuttgart Prof. Hans Hollein, Wien Prof. Paolo Portoghesi, Rom Prof. James Stirling, London Leitung: Prof. Dr. Werner Oechslin, Bonn Um vorherige Anmeldung wird gebeten!	kostenlos
2. 11. 1983	Düsseldorf	SEMINAR 8 „Der VOB-Vertrag in der Praxis – Teile B + C“ Leitung: Prof. Hermann Korbion, Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf	DM 150,- für Mitglieder der AK NW DM 325,- für Gäste
3.-4. 11. 1983	Düsseldorf	SEMINARREIHE A „Der Sachverständige und Gutachter, Stufe IV“ Dozenten: Bauing. Klaus Dittert, Essen Dipl.-Ing. Werner Knüttel, öbv Sachverständiger und Rechtsbeistand, Essen Leitung: Dipl.-Ing. Werner Knüttel, öbv Sachverständiger und Rechtsbeistand, Essen	Für die gesamte Seminarreihe A DM 850,- für Mitglieder der AK NW DM 1000,- für Gäste
9. 11. 1983-8. 1. 1984 Eröffnung: 9. 11. 1983 18.00 Uhr Öffnungszeiten: Di-So 10.00-17.00 h Mi bis 20.00 h Mo geschlossen	Düsseldorf Stadtmuseum Düsseldorf Bäckerstraße 7-9	AUSSTELLUNG Roland Weber „Gärten, Parks und Gartenhöfe“ Eröffnung: Dipl.-Ing. Karl-Heinz Volkmann, Architekt BDA/VFA, Düsseldorf, Präsident der Bundesarchitektenkammer, Vizepräsident der AK NW Einführung: Prof. Dr. Rainer Gruenter, Wuppertal	kostenlos
15. 11. 1983 Beginn: 18.30 Uhr	Düsseldorf Aula der Staatl. Kunstakademie Eiskellerstraße 1	VORTRAG „Die Wurzeln der modernen Architektur“ „HERMANN MUTHESIUS“ Prof. Julius Posener, Berlin	kostenlos
22. 11. 1983 Beginn: 18.30 Uhr	Düsseldorf Aula der Staatl. Kunstakademie Eiskellerstraße 1	VORTRAG „Die Wurzeln der modernen Architektur“ „LUDWIG MIES VAN DER ROHE“ Prof. Dipl.-Ing. Peter von Seidlein, München	kostenlos

Termin	Ort	Veranstaltung und Referenten	Gebühr
25. 11. 1983 Beginn: 15.00 Uhr	Raesfeld Schloß Raesfeld Rittersaal	<b>SYMPOSIUM</b> „Historische Bauten – ihre Erhaltung als Aufgabe für Architekten und das Handwerk“  Begrüßung: Paul Schnitker, Präsident des Westdeutschen Handwerkskammer-Tages  Eröffnung: Dipl.-Ing. Hermannjosef Beu, Architekt BDB, Le- verkusen, Präsident der AK NW  Referenten: Dr. Jörg Schulze, Rhein. Amt für Denkmalpflege, Bonn Prof. Dr. Werner Oechslin, Bonn Prof. Leon Krier, London  Um vorherige Anmeldung wird gebeten!	kostenlos
29. 11. 1983 Beginn: 18.30 Uhr	Düsseldorf Aula der Staatl. Kunstakademie Eiskellerstraße 1	<b>VORTRAG</b> „Die Wurzeln der modernen Architektur“ „LE CORBUSIER“ Prof. Dr. Alfred Roth, Zürich	kostenlos
1.-2. 12. 1983	Düsseldorf	<b>SEMINARREIHE B (Wiederholung)</b> „Die Wertermittlung von Grundstücken, Stufe II“  Dozenten: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln Prof. Dr. Hartmut Dietrich, Dortmund Otto Friesike, Rechtsanwalt, Bonn Dipl.-Ing. Heinz Peters, Architekt BDB, Viersen Dr. Sandmann, lfd. Verm.-Direktor der Stadt Bonn Dipl.-Ing. Martin Tiemann, Liegenschaftsdirektor, Essen Ass. Irmgard Ecken, IHK Düsseldorf  Leitung: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln	Für die gesamte Semi- narreihe DM 650,- für Mitglie- der der AK NW DM 900,- für Gäste
13. 12. 1983 Beginn: 18.30 Uhr	Düsseldorf Aula der Staatl. Kunstakademie Eiskellerstraße 1	<b>VORTRAG</b> „Die Wurzeln der modernen Architektur“ „FRANK LLOYD WRIGHT“ Dr. Ing. Heidi Kief-Niederwörmeier, Nürnberg	kostenlos

Den Mitarbeitern der mir nachgeordneten Behörden und Einrichtungen wird die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel empfohlen. Einen Bezug der dienstlichen Tätigkeit zum Thema der Fortbildungsveranstaltung setze ich dabei voraus. Anmeldungen sind an die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Schäferstraße 8, 4000 Düsseldorf 30 (Tel. 02 11) 49 09 36 zu richten.

**Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe****Änderung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe**

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 1983 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

*Die Satzung der KZVWL wird wie folgt ergänzt:*

**§ 25 b  
Sicherheitsleistung**

*Hat eine Prüfungseinrichtung erhebliche Kürzungen gegen ein Mitglied der KZVWL festgesetzt, so kann der Vorstand, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör gegeben hat, mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließen, daß das betroffene Mitglied Sicherheit leistet. Eine Kürzung ist in der Regel als erheblich anzusehen, wenn sie 5 % der in den letzten vier Quartalen vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses abgerechneten Vergütungen überschreitet. Die Sicherheit wird durch eine unbedingte, unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder Genossenschaftsbank geleistet. Sie ist Zug um Zug gegen Zahlung des verbürgten Betrages oder bei Rechtsbeständigkeit des Bescheides, soweit eine Kürzung abgelehnt worden ist, zurückzugeben. Bis zur Vorlage der Sicherheit kann die KZVWL entsprechende Beträge der Abrechnung des Zahnarztes einbehalten.*

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Satzungsänderung durch Erlaß vom 11. Juli 1983 wie folgt genehmigt:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1  
Telefon (0211) 83703  
Durchwahl      Datum  
837-3315      11.Juli 1983  
Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
II A 1 - 3646.1 -

---

Der vorstehende 8. Nachtrag vom 2.7.1983 zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 30.3.1974 wird hiermit gemäß § 368 m Abs. 1 RVO genehmigt.

Im Auftrag  
gez. Kratz  
(Kratz)

Stempel

Die Satzungsänderung vom 2. Juli 1983 (8. Nachtrag zur Satzung vom 30. März 1974) wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 12. Juli 1983

i.V.

gez.: Dr. Plöger  
Dr. Plöger  
Vorsitzender des Vorstandes

gez.: Wiemann  
Wiemann  
1. stv. Vorsitzender der  
Vertreterversammlung

**Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe****Änderungen zur Ordnung zur Ausübung der Befugnisse gem. § 368 m RVO i.V. mit §§ 3 und 15 a der Satzung der KZVWL (Disziplinarordnung)**

Die Vertreterversammlung hat am 2. Juli 1983 folgende Änderungen der Disziplinarordnung der KZVWL beschlossen:

**§ 1 (1) der Disziplinarordnung der KZVWL wird wie folgt geändert:**

**§ 1  
Schuldhafte Verletzung kassenzahnärztlicher Pflichten**

- (1) Ein Disziplinarverfahren kann gegen Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe wegen schuldhafter Verletzung ihrer kassenzahnärztlichen Pflichten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, Verträge oder verbindliche Beschlüsse und Weisungen der KZVWL auferlegt sind, eingeleitet werden. Es ist einzuleiten, wenn sie
- verbündliche vertragliche Bestimmungen oder Richtlinien wiederholt oder gröblich verletzt oder
  - bei Ausübung der Kassenpraxis die Krankenkasse oder deren Mitglieder oder die KZVWL oder deren Mitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt oder
  - unrichtige Bescheinigungen oder Berichte über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit erteilt haben.

**§ 3 (1) der Disziplinarordnung der KZVWL wird wie folgt geändert:**

**§ 3  
Disziplinarmaßnahmen**

(1) Als Disziplinarmaßnahmen kann der Ausschuß verhängen:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis zu 20.000,- DM,
- die Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu 6 Monaten,
- zeitweiliger oder dauernder Ausschluß von der Vertragstätigkeit.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Änderungen der Disziplinarordnung durch Erlass vom 11. Juli 1983 wie folgt genehmigt:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1  
Telefon (0211) 83703  
Durchwahl      Datum  
837-3315      11. Juli 1983  
Aktenzeichen    (Bei Antwort bitte angeben)

II A 1 - 3646.1.3 -

---

Der vorstehende 2. Nachtrag vom 2.7.1983 zur Disziplinarordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 24.11.1973 wird hiermit gemäß § 368 m Abs. 1 RVO genehmigt.

Im Auftrag  
gez. Kratz  
(Kratz)

Stempel

Die Änderungen der Disziplinarordnung vom 2. Juli 1983 (2. Nachtrag zur Ordnung zur Ausübung der Befugnisse gem. § 368 m RVO i.V. mit §§ 3 und 15 a der Satzung der KZVWL (Disziplinarordnung) vom 24.11.1973) werden hiermit veröffentlicht.

Münster, den 12. Juli 1983

gez.: Dr. Plöger  
Dr. Plöger  
Vorsitzender des Vorstandes

i.V.  
gez.: Wiemann  
Wiemann  
1 stv. Vorsitzender der  
Vertreterversammlung

**Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe****Verwaltungskostenbeitrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe**

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 1983 beschlossen:

*Ab Abrechnungsquartal III/83 wird der Verwaltungskostenbeitrag auf 0,93 v.H. der gesamten von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlten Vergütung (Honorar und Material- und Laboratoriumskosten) festgesetzt.*

Der Verwaltungskostenbeitrag ab Abrechnungsquartal III/83 wird gem. § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 12. Juli 1983

gez.: Dr. Plöger  
 Dr. Plöger  
 Vorsitzender des Vorstandes

i.V.  
 gez.: Wiemann  
 Wiemann  
 1. stv. Vorsitzender der  
 Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1983 S. 1548.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X